

Gewerkschaft der Polizei



landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 14/2007

Dienstbezüge bereits nach 2 Jahren ruhegehaltsfähig - Bundesverfassungsgericht bestätigt Rechtsauffassung der GdP

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil v. 20.03.07, Az. 2 BvL 11/04, die vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtenVG angeordnete Verlängerung der Wartefrist von zwei auf drei Jahre zur versorgungsrechtlichen Anerkennung einer Beförderung für nichtig erklärt.

Das BVerfG begründet dies u. a. damit, dass die Beförderung oft verspätet erfolgt und der Beamte bereits seit längerem die höherwertigen Aufgaben erfüllt hat und auch alle laufbahnrechtlichen Vorschriften kürzere Bewährungszeiten als zwei Jahre vorsehen. Da die Versorgung grundsätzlich aus dem letzten Amt zu gewähren ist, sei die Vorschrift nichtig.

Damit wurde die Rechtsauffassung der GdP bestätigt, dass die Beamtenversorgung nicht einfach aus haushaltsrechtlichen Gründen gekürzt werden darf, sondern jeder Beamte auch im Ruhestand einen Rechtsanspruch auf amtsangemessene Alimentierung hat.

Die GdP fordert die Bayerische Staatsregierung daher dringend auf, die Entscheidung des BVerfG umgehend umzusetzen und die in diesem Zusammenhang notwendigen Schritte einzuleiten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide **n i c h t** mehr geändert werden können.

Dies bedeutet, dass nur Kollegen/-innen, die einen noch nicht bestandskräftigen Bescheid in Händen haben oder in Kürze einen solchen bekommen werden, Einspruch unter Verweis auf das o.g. Urteil einlegen können, wenn die letzte Beförderung nicht als ruhegehaltsfähig anerkannt wird, obwohl sie länger als zwei Jahre wirksam war.